



Inhalt	Seite
29. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
30. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	48
31. Bekanntmachung	
Bekanntmachung des Wahltermins und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte am 25. Mai 2014	49
32. Bekanntmachung	
Kommunalwahl am 25. Mai 2014 - Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind	51
33. Bekanntmachung	
Wechsel eines Ratsmitgliedes	52
34. Bekanntmachung	
Wechsel eines Ratsmitgliedes	53



29. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **301 279 212**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

30. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 353 745**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

31. Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltermins und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte am 25. Mai 2014

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte findet am 25. Mai 2014 statt.

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte vom 24. Februar 2014, in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 233 während der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

kostenlos zu erhalten sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 6, 8 und 10 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Schwerte, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder/Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die Listennächste tritt.
5. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis führen, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
6. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.

7. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
9. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
10. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
11. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
12. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in §10 Absatz 6 der Wahlordnung genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte sind spätestens bis zum 07. April 2014 - 18.00 Uhr - beim Wahlleiter der Stadt Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 233 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge rechtzeitig einzureichen, damit mögliche Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Schwerte, 03.März 2014

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Hans-Georg Winkler

32. Bekanntmachung

Kommunalwahl am 25. Mai 2014 Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind

Gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) gebe ich bekannt, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW nicht der Meldepflicht unterliegen, an der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 nur teilnehmen können, wenn sie einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Von der Meldepflicht befreit sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, also bis zum 09. Mai 2014, beim Bereich Verwaltungsservice/Wahlen der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon 104-315), zu stellen.

Unionsbürger, die am 35. Tag vor der Wahl, also am 20. April 2014, in Schwerte mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, werden automatisch in das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl übernommen. Eine Antragsstellung dieser Personen ist nicht notwendig.

Schwerte, 03.03.2014

In Vertretung

gez.
Winkler
Erster Beigeordneter

33. Bekanntmachung

Wechsel eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied **Herr Domenico Capobianco**, geb. am 02.03.1942 in San Lupo, Italien, ist am 28.01.2014 verstorben. Er scheidet damit als Vertreter des Rates der Stadt Schwerte aus.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wurde festgestellt, dass die in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) unter Nummer 10 aufgeführte **Frau Meike-Corina Kühne**, geb. am 24.08.1968 in Schwerte, wohnhaft in Schwerte, Eschenweg 41, Nachfolgerin als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 05.03.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Heinrich Böckelühr

34. Bekanntmachung

Wechsel eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied **Frau Monika Demant**, geb. am 28.03.1953 in Menden, ist am 18.01.2014 verstorben. Sie scheidet damit als Vertreterin des Rates der Stadt Schwerte aus.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wurde festgestellt, dass die in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen unter Nummer 5 aufgeführte **Frau Claudia Weigel**, geb. am 25.05.1962 in Bad Oeynhausen, wohnhaft in Schwerte, Robert-Koch-Str. 14 a, Nachfolgerin als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 05.03.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Heinrich Böckelühr

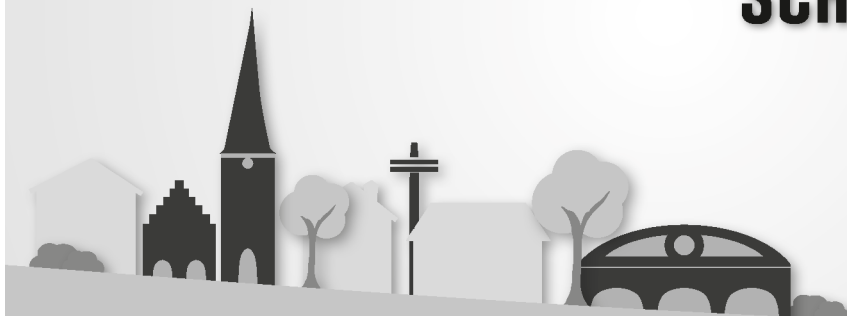
Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,
Onlineforum, Freemailservice und
vielen mehr ...



SCHWERTE.DE
das Stadtportal




ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

